

die Weiterentwicklung des Urheberrechts nicht fruchtbar geworden ist. Wichtiger für die Ausgestaltung des Urheberschutzes wurde wohl die von anderen Vertretern der Naturrechtslehre entwickelte und ausgebaut Theorie vom geistigen Eigentum, die in Analogie zum Ausschließlichkeitscharakter des Sacheigentums im Laufe der Zeit zur Anerkennung ausschließlicher gegen jedermann wirkender umfassender Verwertungsbefugnisse des Urhebers geführt hat.

Beweis der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks Ein Räsonnement und eine Parabel

Von Dr. JOH. GOTTLIEB FICHTE, Königsberg
(Aus: Berlinische Monatsschrift 21, 1793, 443–483)

Wer schlechte Gründe verdrängt, macht bessern Platz. So urteilte unlängst ein durch seinen Rang, und mehr noch durch seine Gerechtigkeit, ehrwürdiges Gericht; und so dachte der Verfasser des Aufsatzes: «Der Bücherverlag in Betrachtung der Schriftsteller, der Verleger und des Publikums, nochmals erwogen» im Deutschen Magazin, April 1791. Die Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks schien nämlich Herrn Reimarus durch die bis jetzt angeführten Gründe noch nicht erwiesen; und er wollte durch eine scheinbare Verteidigung derselben die Gelehrten auffordern, auf bessere gegen denselben zu denken. Denn unmöglich konnte es ihm dabei Ernst sein; unmöglich konnte er wollen, daß die Verteidigung eines Verfahrens sich behauptete, gegen welches jeder Wohl denkende einen innern Abscheu fühlt.

Seine Abhandlung teilt sich, der Natur der Sache gemäß, in die zwei Fragen: über die Rechtmäßigkeit, und über die Nützlichkeit des Büchernachdrucks. In Absicht der erstern, behauptet er: daß bis jetzt noch kein – offenbar nur aus einem fortdauernden Eigentum des Gelehrten an seinem Buch – abzuleitendes Recht desselben oder seines Stellvertreters, des rechtmäßigen Verlegers, den Nachdruck zu verhindern, nachgewiesen sei; woraus natürlich eine Befugnis zum Nachdruck folgen würde: mithin die Frage, ob der Nachdruck in polizierten Staaten zu dulden sei, nach ihrer Abweisung vom Richterstuhl der vollkommenen Rechte, von der Beantwortung dieser abhängen würde: Ob er nützlich sei. Herr Reimarus beantwortet diese Frage bejahend, mithin auch die erste; schlägt jedoch zum Vorteil des Verfassers (und seines rechtmäßigen Verlegers) einige Einschränkungen der allgemeinen Erlaubnis des Büchernachdrucks vor.

Herr Reimarus – denn wir gestehen, daß wir nicht nötig gefunden haben, die Verfasser, welche er für ebendiese Meinung anführt, nachzulesen, da wir natürlicherweise voraussetzen konnten, daß er ihre Gründe benutzt und daß die letzte Schrift dafür, die seinige, auch die stärkste sein werde – Herr Reimarus also hat nicht erwiesen, noch zu erweisen gesucht, daß überhaupt kein dergleichen fortdauerndes Eigentum des Verfassers möglich sei; sondern nur gesagt, daß man bis

jetzt es noch nicht klar dargelegt habe, und einige Instanzen angeführt, die seiner Meinung nach gegen die Allgemeinheit und mithin auch Vollkommenheit eines solchen vom Eigentum abgeleiteten Rechts streiten würden. Wir haben also gar nicht nötig, ihm Schritt für Schritt zu folgen und uns auf seine Gründe einzulassen. Können wir nur ein dergleichen fortdauerndes Eigentum des Verfassers an seiner Schrift wirklich beweisen, so ist geschehen, was er verlangte, und er mag nun seine Instanzen selbst mit demselben zu vereinigen suchen. Ferner haben wir dann auch seinen Erweis der Nützlichkeit des Buchdrucks nicht zu beantworten; denn es kommt sodann darauf gar nicht mehr an, da nie geschehen darf, was schlechthin unrecht ist; sei es so nützlich wie es wolle.

Die Schwierigkeit, welche man fand, ein fortdauerndes Eigentum des Verfassers an seinem Buch zu beweisen, kam daher, weil wir gar nichts Ähnliches haben, und das, was demselben einigermassen ähnlich zu sein scheint, wieder in vielem sich gar sehr davon unterscheidet. Eben daher kommt es, daß unser Beweis ein etwas spitzfindiges Ansehen bekommen muß, welches wir aber so gut als möglich zu polieren suchen werden. Aber der Leser lasse sich ihn dadurch nicht verdächtig werden; denn es wird sehr leicht möglich sein, ihn in concreto klar zu machen und zu erhärten. – Es sind nämlich eine Menge Maximen über diesen Gegenstand im Umlauf, welche jeder von der Sache Unterrichtete, Wohldenkende und für das Gegenteil nicht Interessierte annimmt, anderer Verhalten in Dingen der Art danach beurteilt und das seine selbst einrichtet. Lassen sich diese alle leicht und natürlich auf unsern als Prinzip aufgestellten Satz zurückführen, so ist dies gleichsam seine Probe; und es wird dadurch klar, daß er der Grundsatz ist, welcher allen unsern Urteilen über diesen Gegenstand, obgleich dunkel und unentwickelt, zugrunde lag.

Zuerst der Grundsatz: Wir behalten notwendig das Eigentum eines Dinges, dessen Zuneigung durch einen andern physisch unmöglich ist. Ein Satz, der unmittelbar gewiß ist und keines weiteren Beweises bedarf. Und jetzt die Frage: Gibt es etwas von der Art an einem Buche?

Wir können an einem Buch zweierlei unterscheiden: das Körperliche desselben, das bedruckte Papier; und sein Geistiges. Das Eigentum des ersten geht durch den Verkauf des Buches un widersprechlich auf den Käufer über. Er kann es lesen und es verleihen, so oft er will, wieder verkaufen, an wen er will, und so teuer oder so wohlfeil er will oder kann, es zerreißen, verbrennen; wer könnte darüber mit ihm streiten? Da man jedoch ein Buch selten auch darum, am seltensten

bloß darum kauft, um mit seinem Papier und Druck Staat zu machen und damit die Wände zu tapezieren; so muß man durch den Ankauf doch auch ein Recht auf sein Geistiges zu überkommen meinen. Dieses Geistige ist nämlich wieder einzuteilen: in das Materielle, den Inhalt des Buches, die Gedanken, die es vorträgt; und die Form dieser Gedanken, die Art, wie, die Verbindung, in welcher, die Wendungen und die Worte, mit denen es sie vorträgt. Das erste wird durch die bloße Übergabe des Buches an uns offenbar noch nicht unser Eigentum. Gedanken übergeben sich nicht von Hand zu Hand, werden nicht durch klingende Münze bezahlt und nicht dadurch unser, daß wir ein Buch, worin sie stehen, an uns nehmen, es nach Hause tragen und in unserm Bücherschrank aufstellen. Um sie uns anzueignen, gehört noch eine Handlung dazu: wir müssen das Buch lesen, seinen Inhalt, wofür er nur nicht ganz gemein ist, durchdenken, ihn von mehreren Seiten ansehen und so ihn in unsere eigene Ideenverbindung aufnehmen. Da man indes, ohne das Buch zu besitzen, dies nicht konnte und um des bloßen Papiers willen dasselbe nicht kaufte, so muß der Ankauf derselben uns doch auch hierzu ein Recht geben: wir erkaufen uns nämlich dadurch die Möglichkeit, uns die Gedanken des Verfassers zu eigen zu machen; diese Möglichkeit aber zur Wirklichkeit zu erheben, dazu bedurfte es unserer eigenen Arbeit.

So waren die Gedanken des ersten Denkers dieses und der vergangenen Jahrhunderte, und höchstwahrscheinlich eines der Ersten aller künftigen, vor der Bekanntmachung seiner merkwürdigen Werke und noch eine geraume Zeit nachher, sein ausschließendes Eigentum; und kein Käufer bekam für das Geld, welches er für die Kritik der reinen Vernunft hingab, ihren Geist. Jetzt aber hat mancher hellsehende Mann sich denselben zugeeignet, und das wahrlich nicht durch Ankauf des Buches, sondern durch fleißiges und vernünftiges Studium desselben. Dieses Mitdenken ist denn auch, im Vorbeigehen sei es gesagt, das einzige passende Äquivalent für Geistesunterricht, sei er mündlich oder schriftlich. Der menschliche Geist hat einen ihm angeborenen Hang, Übereinstimmung mit seiner Denkungsart hervorzu bringen; und jeder Anschein der Befriedigung desselben ist ihm die stößte Belohnung aller angewandten Mühe. Wer wollte lehren vor leeren Wänden oder Bücher schreiben, die niemand läse? Das, was für dergleichen Unterricht an Geld entrichtet wird, für Äquivalent anzusehen, wäre widersinnig. Es ist nur Ersatz dessen, was der Lehrer den Schülern geben muß, die während der Zeit, daß er für andere denkt, für ihn jagen, fischen, säen und ernten.

Was also fürs erste durch die Bekanntmachung eines Buches sicherlich feilgeboten wird, ist das bedruckte Papier für jeden, der Geld hat, es zu bezahlen, oder einen Freund, es von ihm zu borgen; und der Inhalt desselben für jeden, der Kopf und Fleiß genug hat, sich desselben zu bemächtigen. Das erstere hört durch den Verkauf unmittelbar auf, ein Eigentum des Verfassers (den wir hier noch immer als Verkäufer betrachten können) zu sein, und wird ausschließendes des Käufers, weil es nicht mehrere Herren haben kann; das letztere aber, dessen Eigentum vermöge seiner geistigen Natur vielen gemein sein kann, so daß doch jeder es ganz besitze, hört durch die Bekanntmachung eines Buches freilich auf, ausschließendes Eigentum des ersten Herrn zu sein (wenn es dasselbe nur vorher war, wie dies mit manchem heutigen Buch der Fall nicht ist, bleibt aber sein mit vielen gemeinschaftliches Eigentum. – Was aber schlechterdings nie jemand sich zueignen kann, weil dies physisch unmöglich bleibt, ist die Form dieser Gedanken, die Ideenverbindung, in der, und die Zeichen, mit denen sie vorgetragen werden.

Jeder hat seinen eigenen Ideengang, seine besondere Art, sich Begriffe zu machen und sie untereinander zu verbinden; dies wird als allgemein anerkannt und von jedem, der es versteht, sogleich anzuerkennend von uns vorausgesetzt, da wir hier keine empirische Seelenlehre schreiben. Alles, was wir uns denken sollen, müssen wir uns nach der Analogie unserer übrigen Denkart denken; und bloß durch dieses verarbeiten fremder Gedanken, nach der Analogie unsrer Denkart, werden sie die unsrigen: ohne dies sind sie etwas Fremdartiges in unserm Geiste, das mit nichts zusammenhängt und auf nichts wirkt. Es ist unwahrscheinlicher als das Unwahrscheinlichste, daß zwei Menschen über einen Gegenstand völlig das gleiche in eben der Ideenreihe und unter eben den Bildern denken sollen, wenn sie nichts voneinander wissen, doch ist es nicht absolut unmöglich; daß aber der eine, welchem die Gedanken erst durch einen andern gegeben werden müssen, sie in eben der Form in sein Gedankensystem aufnehme, ist absolut unmöglich. Da nun reine Ideen ohne sinnliche Bilder sich nicht einmal denken, viel weniger andern darstellen lassen, so muß freilich jeder Schriftsteller seinen Gedanken eine gewisse Form geben und kann ihnen keine andere geben als die seinige, weil er keine andere hat; aber er kann durch die Bekanntmachung seiner Gedanken gar nicht willens sein, auch diese Form gemein zu machen: denn niemand kann seine Gedanken sich zueignen, ohne dadurch daß er ihre Form verändere. Die letztere also bleibt auf immer sein ausschließendes Eigentum.

Hieraus fließen zwei Rechte der Schriftsteller: nämlich nicht bloß, wie Herr R. will, das Recht zu verhindern, daß niemand ihm überhaupt das Eigentum dieser Form abspere (zu fordern, daß jeder ihn für den Verfasser des Buches anerkenne); sondern auch das Recht zu verhindern, daß niemand in sein ausschließendes Eigentum dieser Form Eingriffe tue und sich des Besitzes derselben bemächtige.

Doch ehe wir weitere Folgerungen aus diesen Prämissen ziehen, laßt sie uns erst ihrer Probe unterwerfen! – Noch bis jetzt haben die Schriftsteller es nicht übel empfunden, daß wir ihre Schriften verbrauchen, daß wir sie anderen zum Gebrauch mitteilen, daß wir sogar Leihbibliotheken davon errichten, ungeachtet dies (denn wir sehen sie hier noch immer als Verkäufer an) offenbar zu ihrem Schaden gereicht; und wenn wir sie zerreißen oder verbrennen, so beleidigt dies den Vernünftigen nur alsdann, wenn es wahrscheinlich in der Absicht geschieht, ihm dadurch Verachtung zu bezeugen. Noch haben sie uns also bis jetzt durchgängig das völlige Eigentum des Körperlichen ihrer Schriften zugestanden. – Ebenso wenig sind sie dadurch beleidigt worden, wenn man, bei wissenschaftlichen Werken, sich ihre Grundsätze zu eigen machte, sie aus verschiedenen Gesichtspunkten darstellte und auf verschiedene Gegenstände anwendete; oder bei Werken des Geschmacks ihrer Manier, welche ganz etwas anderes ist als ihre Form, nachahmte. Sie haben dadurch eingestanden, daß das Gedankeneigentum auf andere übergehen könne.

Aber immer ist es allgemein für verächtlich angesehen worden, wörtlich auszuschriften, ohne den eigentlichen Verfasser zu nennen; und man hat dergleichen Schriftfälscher mit dem entehrenden Namen eines Plagiars gebrandmarkt. Daß diese allgemeine Mißbilligung nicht auf die Geistesarmut des Plagiars, sondern auf etwas in seiner Handlung liegendes Unmoralische gehe, ist daraus klar, weil wir im ersten Fall ihn bloß bemitleiden, aber nicht verachten würden. Daß dieses Unmoralische (und der Grund des Namens, den man ihm gibt) gar nicht darin gesetzt werde, weil er durch den Verkauf eines Dinges, welches der Käufer schon besitzt, diesen um sein Geld bringt, ergibt sich daraus, daß unsere schlechte Meinung von ihm nicht um das geringste gemildert wird, wenn er ein höchst seltenes, etwa nur auf großen Bibliotheken vorzufindendes Buch ausgeschrieben hat. Daß endlich diese Ungerechtigkeit nicht etwa darin bestehe, daß er, wie Herr R. meinen könnte, dem Verfasser seine Autorschaft abspreche, folgt daraus, weil er diese gar nicht leugnet, sondern sie nur ignoriert. Auch würde man sie vergeblich darauf zurückführen, daß er dem Verfasser die rechtmä-

mächtigen sie sich seiner Form, die nie ihr Eigentum werden kann, kränken ihn also in seinen vollkommenen Rechten.

Und jetzt diese *a priori* erwiesenen, und *a posteriori* durch die aus ihnen mögliche Erklärbarkeit dessen, was in Sachen der Art für Recht gehalten wird, erprobten Grundsätze auf das Verhältnis des Verfassers und des Verlegers angewandt! Was überträgt der erstere an den letzteren, indem er ihm seine Handschrift übergibt? ... Ein Eigentum? Etwa das der Handschrift? Aber die Gelehrten werden gestehen, daß diese größtenteils des Geldes nicht wert sei; und warum verzeihen sie es sich denn nicht, mehrere von eben der Schrift an mehrere Verleger zu verkaufen? Das Eigentum der darin enthaltenen Gedanken? Dies überträgt sich nicht durch eine bloße Übergabe; und selten würde der Verleger viel damit gedient sei. – Noch weniger das der Form dieser Gedanken; denn diese ist und bleibt auf immer, ausschließendes Eigentum des Verfassers. – Der Verleger bekommt also durch den Kontrakt mit dem Verfasser überhaupt kein Eigentum, sondern unter gewissen Bedingungen nur das Recht eines gewissen Nießbrauchs des Eigentums des Verfassers, d. i. seiner Gedanken, in ihre bestimmte Form eingekleidet. Er darf an wen er will und kann verkaufen – nicht die Gedanken des Verfassers, und ihre Form, sondern nur die durch den Druck derselben hervorgebrachte Möglichkeit, sich die ersten zuzueignen. Er handelt also allenthalben nicht in seinem Namen, sondern im Namen und auf Auftrag des Verfassers.

Auch diese Begriffe zeigen sich in allgemein angenommenen Maximen. Warum wird selbst der rechtmäßige Verleger allgemein getadelt, wenn er eine größere Anzahl Exemplare abdrucken läßt, als er mit dem Verfasser verabredet hat? Das Recht des Verfassers, dies zu hindern, gründet sich zwar auf einen Kontrakt, der aber nicht über das Eigentum, sondern den Nießbrauch geschlossen ist. Der Verleger kann höchstens Eigentümer dieses Nießbrauchs heißen. – Warum dann, wenn er eine zweite Auflage besorgt, ohne Erlaubnis des Verfassers? Wie kann der Verfasser, bei einer zweiten Auflage, auch wenn er nichts neues hinzusetzt noch umarbeitet, von neuem Honorar vom Verleger für die bloße Erlaubnis der neuen Auflage fordern? Wären diese Maximen nicht widersprechend, wenn man annähme, daß das Buch ein Eigentum des Verlegers würde und nicht beständiges Eigentum des Verfassers bliebe, so daß der Verleger fortwährend nichts ist als sein Stellvertreter? Wäre es nicht widersprechend, daß das Publikum, wenn es, durch einen prächtigen Titel getäuscht, ein Buch gekauft hat, in welchem es nichts als das Längstbekannte, aus den be-

fige Ehre nicht erzeuge, indem er ihn nicht nenne, wo er ihn hätte nennen sollen: indem der Plagiar nicht weniger Plagiar genannt wird, wenn er auch das Buch eines Anonymus ausgeschrieben hat. Wir können sicher jeden ehrliebenden Mann fragen, ob er sich nicht schämen würde, wenn er es sich nur als möglich dächte, daß er etwa eines unbekannten verstorbenen Mannes Handschrift oder ein Buch, dessen einziger Besitzer er wäre, ausschreiben könnte ... Diese Empfindungen können, nach allem Gesagten, in nichts als in dem Gedanken liegen, daß der Plagiar sich eines Dinges bemächtigt, welches nicht sein ist. – Warum denkt man über den Gebrauch der eignen Worte eines Schriftstellers ganz anders als über die Anwendung seiner Gedanken? Im letzteren Fall bedienen wir uns dessen, was unser mit ihm gemeinschaftliches Eigentum sein kann und beweisen, daß es dieses sei, dadurch, daß wir ihm unsere Form geben; im ersten Fall bemächtigen wir uns seiner Form, welche nicht unser, sondern sein ausschließendes Eigentum ist.

Eine Ausnahme macht man mit den Zitaten: nämlich nicht nur solchen, wo von einem Verfasser bloß gesagt wird, daß er irgendwas entdeckt, erwiesen, dargestellt habe, wobei man sich weder seiner Form bemächtigt, noch eigentlich seine Gedanken vorträgt, sondern auf sie nur weiter fortbaut; sondern auch solchen, wo die eignen Worte des Verfassers angeführt werden. Im letzten Falle bemächtigt man sich wirklich der Form des Verfassers, die man zwar nicht für die Seinige ausgibt, welches jedoch hier nichts zur Sache tut. Diese Befugnis scheint sich auf einen stillschweigenden Vertrag der Schriftsteller untereinander zu gründen, einander gegenseitig mit Anführung der eignen Worte zu zitieren; doch würde auch hier es niemand billigen, wenn ein anderer, ohne sichtbares Bedürfnis, besonders große Stellen ausschriebe. Mit nur halbem Rechte stehen unter den Ausnahmen die Blumenlesen, die Geiste (*esprits*), zu deren Verfertigung gemeinlich nicht viel Geist gehört, und dergleichen kleine Diebereien, die niemand sehr bemerkt, weil sie niemanden viel helfen, noch viel schaden.

Kein Dozent duldet es, daß jemand seine Vorlesungen abdrucken läßt; noch nie aber hat einer etwas dagegen gehabt, wenn seine Zuhörer sich seinen Geist und seine Grundsätze eigne zu machen gesucht und sie mündlich oder schriftlich weiterverbreitet haben. – Worauf gründet sich dieser Unterschied? Im letzten Fall tragen sie seine Gedanken vor, die durch ihr eignes Nachdenken, und die Aufnahme derselben in ihre Ideenreihe, die ihnen geworden sind; im ersten be-

kanntesten Büchern ärmlich zusammengestoppelt findet, an den Verfasser des Buches Regreß nimmt, und nicht an seinen Verleger sich hält? Ein Recht, uns zu beklagen, haben wir allerdings; wir wollten nicht bloß ein paar Alphabete gedrucktes Papier, wir wollten zugleich die Möglichkeit erkaufen, uns über gewisse Gegenstände zu belehren. Diese ward uns versprochen und nicht gegeben. Wir sind getäuscht, wir sind um unser Geld. Aber gaben wir dies nicht dem Verleger? War er es nicht, der uns das leere Buch dagegen gab? Warum halten wir uns nicht an ihm, als an dem letzten Verkäufer, wie wir es sonst bei jedem Kaufe tun? Was sündigte der arme Verfasser? ... So müßten wir notwendig denken, wenn wir den ersten nicht als bloßen Stellvertreter des letzteren betrachteten, der bloß in jenes Namen mit uns handelte und wenn wir betrogen wurden, in jenes Namen, auf jenes Geheiß, und oft ohne selbst das geringste Arge daraus zu haben, uns betrog.

So verhalten sich Schriftsteller, Verleger und Publikum. Und wie verhält sich zu ihnen der Nachdrucker? Er bemächtigt sich – nicht des Eigentums des Verfassers, nicht seiner Gedanken (das kann er größtenteils nicht; denn wenn er kein Ignorant wäre, so würde er eine ehrlichere Hantierung treiben) – nicht der Form derselben (das könnte er nicht; auch wenn er kein Ignorant wäre), sondern des Nießbrauchs seines Eigentums. Er handelt im Namen des Verfassers, ohne von ihm Aufträge zu haben, ohne mit ihm übereingekommen zu sein, und bemächtigt sich der Vorteile, die aus dieser Stellvertretung entstehen; er maß sich dadurch ein Recht an, das ihm nicht zusteht, und stört den Verfasser in der Ausübung seines vollkommenen Rechts.

Ehe wir das endliche Resultat ziehen, müssen wir noch ausdrücklich erinnern, daß die Frage gar nicht von dem Schaden ist, welchen der Nachdrucker hierdurch dem Verfasser entweder unmittelbar oder mittelbar in der Person seines Stellvertreters zufüge. Man zeige soviel man will, daß dadurch weder dem Verfasser noch dem Verleger ein Nachteil entstehe; daß es sogar der Vorteil des Schriftstellers sei, recht viel nachgedruckt zu werden, daß dadurch sein Ruhm über alle Staaten Deutschlands von der Stapelstadt der Gelehrsamkeit bis in das entfernteste Dörfchen der Provinz und von der Studierstube des Gelehrten bis in die Werkstätte des Handwerkers verbreitet werde. Wird dadurch Recht, was einmal Unrecht ist? Darf man jemanden wider seinen Willen und sein Recht Gutes tun? Ein jeder hat die vollkommene Befugnis, seinem Rechte nichts zu vergeben, sei es ihm auch so schädlich, als es wolle. Wann wird man doch ein Gefühl für die erha-

bene Idee des Rechts, ohne alle Rücksicht auf Nutzen, bekommen? – Man merke ferner, daß dieses Recht des Verfassers, welches der Nachdrucker kränkt, sich nicht, wie Herr Reimarus glaubt, auf einen vermeinten Kontrakt desselben mit dem Publikum und auf eine jesuitische Mentalreservation in demselben gründet, sondern daß es sein natürliches, angeborenes, unzuveräußerndes Eigentumsrecht ist. Daß man ein solches Recht nicht verletzt sehen wolle, wird wohl ohne ausdrückliche Erinnerung vorausgesetzt; vielmehr müßte man dann es sagen, wenn man auf die Ausübung desselben Verzicht tun wollte.

Dies alles als erwiesen vorausgesetzt muß, wenn jeder ein Dieb ist, der um Gewinstes willen den Genuß des Eigentums anderer an sich reißt, der Nachdrucker ohne Zweifel einer sein. Wenn ferner jeder Diebstahl dadurch, daß er an Dingen geschieht, die ihrer Natur nach nicht unter Verwahrung gehalten werden können, sträflicher wird; so ist der des Nachdruckers, welcher an einer Sache verübt wird, die je dem offen stehen muß, wie Luft und Äther, einer der sträflichsten. Wird er es endlich dadurch noch mehr, an je edleren Dingen er geschieht; so ist der an Dingen, die zur Geisteskultur gehören, der allersträflichste. Daher man denn auch schon den Namen des Plagiats, der zuerst Diebstahl an Menschen bedeutete, auf Bücherdiebereien übertragen hat.

Und jetzt zu einigen Instanzen des Herrn Reimarus! «Wer es denn sei, der den Nießbrauch des fortdauernden Eigentums der Verfasser bei dem alten Autoren, der es bei Luthers Bibelübersetzung habe?» fragt derselbe. – Wenn der Eigentümer einer Sache und seine Erben und Erbnehmer ausgestorben oder nicht auszumitteln sind, so erbt die Gesellschaft. Will diese ihr Recht aufgeben und es gemein werden lassen, will es der Eigentümer selbst; – wer kann es wehren?

«Ob das auch ein Raub des Büchereigentums sein würde,» fragt Herr R. weiter, «wenn jemand ein Buch einzeln oder in größerer Anzahl abschreiben und die Abschriften verkaufen wolle?» Da die Liebhaber, welche ein Buch lieber in Handschrift als gedruckt besitzen wollten, selten sein, mithin durch diese Vervielfältigung der Exemplare weder dem Verfasser noch dem Verleger großer Nachteil entstehen möchte, da der Gewinn bei dieser mühsamen Arbeit nicht groß und der Verkaufswert wohl größtenteils kümmerliche Bezahlung der angewandten Mühe sein, mithin die ungerechte Habsucht des Abschreibers weniger auffallen würde, so möchten vielleicht der erste und der zweite dazu schweigen. Sind aber unsere eben ausgeführten Sätze erwiesen, so bleibt an sich jeder Nießbrauch des Buches, sei er

so wenig einträglich, als er wolle, ungerecht; und diejenigen, welche das Buch in Abschrift zu besitzen wünschten, oder der Abschreiber, mußte darüber in Unterhandlung mit dem Verfasser treten. – Wenn die alten Schriftsteller über den möglichen Nießbrauch der Autorschaft nicht nachgedacht hatten oder, weil sie sein nicht begehrten, das Abschreiben ihrer Bücher jedem freistellten, dem es beliebte, und durch ihr Stillschweigen die Einwilligung dazu gaben; so hatten sie das vollkommenste Recht, – wie jeder es hat – ihr Recht aufzugeben: wenn sie aber gewollt hätten, so hätten sie es eben sowohl geltend machen können, als die unsrigen; denn was heute Recht ist, war es ewig. Diese Grundsätze werden durch Anwendung auf Dinge, die man oft mit ihnen vergleichen und verwechselt hat, noch deutlicher werden.

So hat man Produkte der mechanischen Kunst mit Büchern, und das Nachmachen derselben zum Nachteil des Erfinders mit dem Nachdrucke verglichen; – wie passend oder unpassend, werden wir sogleich sehen. Auch ein solches Werk hat etwas Körperliches: die Materie, aus der es gefertigt ist, Stahl, Gold, Holz und dergleichen; und etwas Geistiges: der Begriff, der ihm zugrunde liegt (die Regel, nach der es gefertigt ist). Von diesem Geistigen kann man nicht sagen, daß es eine dem Verfertiger eigentümliche Form habe, weil es selbst ein Begriff einer bestimmten Form ist – die Form der Materie, das Verhältnis ihrer einzelnen Teile zur Hervorbringung des beabsichtigten Zwecks – welches folglich nur auf einerlei Art, einem deutlich gedachten Begriffe gemäß, bestimmt sein kann. Hier ist es das Körperliche, welches, insofern es nicht durch den Begriff bestimmt wird, eine besondere Form annimmt, von welcher die Nettigkeit, die Eleganz, die Schönheit des Kunstwerks, insofern sie nicht auf den hervorzubringenden Zweck bezogen wird, abhängt: an welcher man z. B. die Arbeiten der Engländer, die Arbeiten eines gewissen bestimmten Meisters, von jeder andern unterscheidet, ohne eigentlich und deutlich angeben zu können, worin der Unterschied liege. Diese Form des Körperlichen kann auch ein Buch haben, und durch sie wird die Reinheit und Eleganz des Drucks bestimmt; in dieser Rücksicht ist es Produkt der mechanischen Kunst und gehört unter die nun leicht zu entwickelnden Regeln derselben.

Angenommen, was allgemein anzunehmen ist, daß durch den Verkauf einer Sache dem Käufer das Eigentum alles desjenigen übertragen werde, dessen Zuneigung physisch möglich ist: was wird durch den Verkauf eines solchen Kunstwerks dem Käufer übertragen? Jedem ohne Zweifel das Eigentum des materiellen Körperlichen, nebst

der Möglichkeit, das Werk zu dem verlangten Zwecke zu gebrauchen, wenn er will, ihn kennt und ihn dadurch zu erreichen weiß. Die Möglichkeit, sich den dem Werke zugrunde liegenden Begriff (nämlich die Regel, nach der es gefertigt ist) zuzueignen, ist nicht die Absicht des Verkaufs, und gemeinhin auch nicht des Kaufs, wie bei einem Buche, wo dies offenbar die Absicht ist. Auch wird sie, durch den Verkauf nicht jedem, sondern bloß dem, der dazu die nötigen Kenntnisse hat, übergeben. Das Eigentum dieses Begriffs aber wird durch den Verkauf gar nicht übergeben; sondern zur Zuneigung desselben gehört noch die Handlung des Käufers, daß er das Werk untersuche, es vielleicht zerlege, darüber nachdenke usw. Aber dennoch ist es nicht nur physisch möglich, sondern auch oft sehr leicht, die Regel der Verfertigung des Werks zu finden. Diesen Begriffen nun seine Form zu geben, muß man selbst Künstler, und zwar Künstler in dieser Kunst sein. Die Form des ersten Verfertigers wird man dem Körperlichen nie geben; aber es kommt darauf nicht an, der Unterschied ist meistens ganz unbemerkbar, und oft wird der zweite Verfertiger ihm eine weit Schönerere geben. Man kann folglich nicht nur das Eigentum der Materie, sondern unter gewissen Bedingungen auch das des Begriffs, nach welchen sie bearbeitet ist, sich erwerben; und da man das Recht hat, sein Eigentum auf jede beliebige Art zu benutzen, so hat man ohne Zweifel auch das, dies Kunstwerk nachzumachen. Allein, die Ausübung dieses Rechts ist nicht billig: es ist nicht billig, daß der Mann, welcher Jahre lang Fleiß, Mühe und Kosten aufwendete, durch die erste Bekanntmachung des Resultats seiner jahrelangen Arbeit, welches von der Art ist, daß jeder derselben sich bemächtigen kann, der es sieht, um alle Frucht dieser Arbeit gebracht werde. Da aber in Sachen des Gewinnes auf die Billigkeit anderer nicht sehr zu rechnen ist, so tritt der Staat ins Mittel und macht durch ein ausdrückliches Gesetz, genannt Privilegium, dasjenige Rechts, was vorher nur Sache der Billigkeit war. Weil indessen durch ein solches Gesetz das natürliche Recht anderer allerdings eingeschränkt und sie dessen beraubt werden, besonders dadurch beraubt werden, daß man das, was von ihrem guten Willen abhing und ihnen ein Verdienst geben konnte, ihnen abnötigt und sie dadurch wenigstens der Entdeckung dieses Verdienstes beraubt, so hebt der Staat dies Gesetz wieder auf, sobald seine Absicht, den ersten Erfinder zu entschädigen, erreicht ist und gibt den Menschen ihr angeborenes und durch Nachdenken und Studium behauptetes Recht wieder. Ein solches Privilegium geht also auf den Gebrauch des erworbenen Begriffs; und nur dasjenige Bücherprivilegium würde mit ihm zu

vergleichen sein, welches verböte, innerhalb zehn Jahren nichts über gewisse Materien, als z.B. keine Metaphysik, keine Naturlehre, zu schreiben. – Verwechselte etwa Herr R., dessen Vorschläge bei Bücherprivilegien eben dahinauslaufen, Bücher mit mechanischen Kunstwerken, als ob zu ihrer Verfertigung nichts weiter gehöre, als etwa ein Rezept, ein Buch zu machen, im Kopfe und übrigen gelenke Finger, Papier und Tinte?

Das Recht des Käufers, das Gekaufte nachzumachen, geht so weit die physische Möglichkeit geht, es sich zuzueignen; und diese nimmt ab, je mehr das Werk von der Form abhängt, welche wir uns nie eigen machen können. Diese Gradation geht, in unmerklichen Abstufungen, von der gemeinen Studierlampe bis zu Correggio's Nacht. Letztere hat nie um ein Privilegium nachgesucht und ist darum doch nicht nachgemacht worden. Zwar Farben auftragen, Licht und Schatten, und ein Kind und eine junge Frau malen, kann jeder Pinsler; aber es ist uns nicht darum, es ist uns um die nicht zu beschreibende, aber zu führende Form des Vortrages zu tun. – Kupferstiche von Gemälden sind keine Nachdrucke: sie verändern die Form. Sie liefern Kupferstiche, und keine Gemälde; und wenn sie den letzteren gleich gelten, dem bleibt es unbenommen. Auch Nachstechen schon abgestochener Gemälde ist nicht Nachdruck; denn jeder gibt seinem Stich seine eigene Form. Nachdruck wäre nur das, wenn jemand sich der Platte des andern bemächtigte und sie abdruckte.

Und nach dieser Unterscheidung nun die Frage: Was ist ein Bücherprivilegium? Ein Privilegium überhaupt ist Ausnahme von einem allgemein geltenden Gesetze der natürlichen oder der bürgerlichen Gesetzgebung. Über Büchereigentum ist bis jetzt kein bürgerliches Gesetz vorhanden; also muß ein Bücherprivilegium eine Ausnahme von einem Naturgesetz sein. Ein dergleichen Privilegium sagt, ein gewisses Buch sollte nicht nachgedruckt werden; es setzt mithin ein Gesetz der Natur voraus, welches so lauten müßte: Jeder hat ein Recht, jedes Buch nachzudrucken. – Es ist also doch wahr; daß das Nachdruckerrecht selbst von denen, in deren Hände die Menschheit alle ihre Rechte zur Aufbewahrung überlieferte, von den Regenten, für ein allgemein gültiges Naturrecht anerkannt werde? Doch wahr, daß selbst die Gelehrten es dafür anerkennen; denn was kann die Bitte um ein Privilegium anders heißen als: Ich erkenne an, daß vom Tage der Publikation meines Werkes jeder, wer will, das unbezweifelte Recht hat, sich das Eigentum und jeden möglichen Nutzen desselben anzumaßen, bitte aber um meines Vorteils willen, die Rechte der Mensch-

heit einzuschränken. – Hat man sich je einen Freibrief gegen Straßenräuber geben lassen? – «Aber ein Bücherprivilegium ist kein Freibrief gegen Straßenräuber; es ist eine Bedeckung von Husaren», sagt man mir. Wenn dies wahr wäre, wenn es in Ländern wahr sein könnte, wo die Straßenräuber nicht, wie in Arabien, ungebändigt in den Wäldern herumstreifen, sondern zu jeder Stunde durch die obrigkeitliche Gewalt abgelaugt werden können, so ständen wir vor einer anderen Untersuchung.

Die Tr... nämlich, Sch..., die W... sind freilich Räuber; aber es sind privilegierte Räuber. Sie haben – denn die Bemerkung, daß eins von beiden, entweder das Privilegium, welches den Nachdruck verbietet, oder das, welches ihn erlaubt, widersinnig sein muß, wollen wir schenken – sie, sage ich, haben nicht die mindeste Schuld. Unbekannt mit dem, was Recht oder Unrecht sei, weil es für sie zu tief lag, fragten sie die, welche es wissen sollten. Man sagte es ihnen, und sie glaubten. Freilich gefiel es dem englischen Kaufmann nie wohl, wenn ein französischer Kaper ihm sein Schiff und seine Waren wegnahm. Er beklagte sich über diese Ungerechtigkeit. «Das ist nicht Unrecht, das ist Klagsrecht,» sagte der Kaper, und zeigte ihm seinen Kaperschein vor; und während der Engländer diesen untersuchte, um sich von der Rechtmäßigkeit der Behandlung, die er erfuhr, zu überzeugen, durchsuchte ihm jener die Taschen, und er hatte darin Recht.

Aber, mit welchem Rechte nur überhaupt die Hummeln den Bienen den Krieg ankündigen? ... Welcher Verteidiger des Buchernachdrucks wird uns dies erklären? – «Es würde doch von einem Staat viel verlangt heißen, sagt man, daß er befehlen solle, fremde teure Ware in sein Land einzuführen.» Das würde allerdings viel verlangt heißen; aber die Forderung, daß er sich dann, wann sie ihm zu teuer ist, ganz ohne sie behelfen möge, wäre so unbillig eben nicht. Joseph II. hatte allerdings das vollkommene Recht, die Einfuhr der holländischen Heringe in seine Staaten zu verbieten; wer könnte ihm dies abstreiten? Aber hätte er darum auch wohl das Recht gehabt – da holländische Heringe sich nun einmal nicht nachdrucken lassen – Kaper auszusenden, welche den Holländern aufpassen und ihnen ihre Heringe abnehmen? Und wenn diese fremde teure Ware – denn Bücher sind in diesem System freilich nicht mehr und nicht weniger Ware als Heringe und Käse – überhaupt nicht eingeführt werden soll, wovon soll man sie dann im Lande abdrucken? ... Ei ja! wir werden uns wohl hüten, die Einfuhr fremder Bücher eher zu verbieten, als bis wir sie erst nachgedruckt haben.

«Es sei ja für den Vorteil des Verfassers völlig gleichgültig, ob in einem Lande, wo die Einfuhr seiner rechtmäßigen Ausgabe verboten sei, ein Nachdruck verkauft werde oder nicht, da er aus diesem Lande einmal keinen Gewinn ziehen könne.» sagt man auch noch. Und man hat Recht in einem System, in welchem nichts Unrecht ist, als das, was schadet¹.

Ist jetzt alles klärlich erwiesen, was erwiesen werden sollte: daß der Verfasser ein fortdauerndes Eigentum an seinem Buche behalte und das vollkommene Recht habe, jeden zu verhindern, wider seinen Willen Nutzen aus dem, was der Natur der Sache nach sein bleibt, zu ziehen; daß mithin der Nachdruck eine offenbare, und zwar eine der sträflichsten Ungerechtigkeiten sei, so ist bei Untersuchung seiner Zulässigkeit davon gar nicht mehr die Frage, ob er nützlich sei; und wir können uns gänzlich enthalten, sie zu beantworten. Weder Herr R. noch das Publikum wird also etwas dagegen haben, wenn wir statt dieser Untersuchung eine Parabel erzählen. Was sie, da wir nach obiger Erinnerung mit Büchern gar nichts Ähnliches haben, erläutern könne, was sie nach allem schon Erwiesenen noch zu erläutern habe, wird jeder einsehen.

Zur Zeit des Kalifen Harun al Raschid, der wegen seiner Weisheit in der Tausend und Einen Nacht und sonst berühmt ist, lebte (oder könnte gelebt haben) ein Mann, der, wer weiß aus welchen Salzen und

¹ Nachdem ich diesen Aufsatz völlig geschlossen hatte, lese ich die Abhandlungen des Herrn Prof. Kant, Berl. Monatsschrift, Mai 1785: über die Unrechtmäßigkeit der Buchernachdrucke, die ich vorher durch einen Zufall nie gelesen hatte. Mit dem Manne sich auf einem Wege finden, ohne von seinem Gange etwas gewußt zu haben, tut wohl. Auch er will diesen Beweis nicht auf einem stillschweigenden Vertrag zwischen Verfasser und Publikum gegründet haben, sondern sagt sogleich zu Anfang seiner Abhandlung, daß in der Voraussetzung, daß der Verleger Eigentümer des Buches sei, mithin sein Eigentumsrecht auf den Verkäufer übertragen könne, ein solcher Beweis schlechterdings unmöglich sei. Die Resultate dieser Abhandlung, daß nämlich der Verleger nicht als Eigentümer, sondern als Stellvertreter des Verfassers zu betrachten sei, und mithin kein Recht auf den Verkäufer übertragen könne, das er selbst nicht habe, kommen, ebenso wie die Anwendung auf Kunstwerke, mit den unsrigen vollkommen überein. Den Beweis davon gründet Herr Prof. Kant auf die Unterscheidung, daß ein Buch kein *opus*, sondern *opera* (ein bloßer Gebrauch der Kräfte des Verfassers) sei. – Daß er dies nun sei, erhellt daraus, weil der Verf. ihm seine eigentümliche Form geben müsse, damit es durch ihn, und zwar so und nicht anders bestimmt, möglich wäre. *Opera* ist nämlich alles dasjenige, was nur durch unsere eigentümliche Geistesform völlig bestimmt werden kann; das trefflichste Gemälde ist darum *opus*, weil sein Wesentliches (seine Schönheit) von einer körperlichen Form abhängt, und dürfte darum wohl nachgemacht werden, wenn es könnte. (Das ihm zugrunde liegende Geistige, z. B. die Idee des Ganzen, Charakter, Ausdruck u. dgl. hängt wohl von der Geistesform ab: aber davon ist beim Gemälde eigentlich nicht die Rede.)

Kräutern einen Extrakt verfertigte, der gegen alle Krankheiten, ja gegen den Tod selbst helfen sollte. Ohne nun eben alle die Wirkungen zu haben, welche sein Verfertiger von ihm rühmte – er war selbst ein wenig kränklich – war er doch immer eine treffliche Arznei. Um in seinen chemischen Arbeiten durch nichts gestört zu werden, wollte er sich nicht selbst mit dem Handel befassen, sondern gab ihn in die Hände eines Kaufmanns, der allein im ganzen Lande damit handelte und einen beträchtlichen Gewinn dadurch erwarb. Darüber wurden nun seine Mitbrüder, die übrigen Arzneihändler, neidisch, und verscrien ihn und seinen Extrakt. Ganz anders aber benahm sich dabei einer unter ihnen. Dieser paßte den Leuten des Alleinhändlers auf, wenn sie das Arkanum vom Chemiker brachten, nahm es ihnen ab, raubte es wohl gar aus dem Warenlager selbst; und das vermochte er, denn er war ein handfester Kerl. Er vereinzelte es darauf auf allen Jahrmärkten, in allen Flecken und Dörfern, und weil er es wohlfeil gab und den Leuten sehr einlobte, so hatte er reißenden Abgang. Darüber erhob dann der Alleinhändler ein Geschrei im ganzen Lande; und es fielen mitunter auch wohl Diebe, Räuber und dergleichen Benennungen, die bei solchen Gelegenheiten zu fallen pflegen und die dem andern auch richtig überbracht wurden. Gern hätte der Alleinhändler ihm wieder etwas abgenommen, aber jener hatte nichts, das der Mühe des Nehmens wert war. Schon lange hatte er ihm nachgestellt, um seiner habhaft zu werden; aber jener war schlauer als er und entging allen seinen Schlingen. Endlich, wie denn das stete Glück seines Feindes; und ward von ihm vor den Kalifen geführt. Hier brachte der Arzneihändler seine Klage gegen jenen an, die mit der Klage unsrer Buchhändler gegen die Nachdrucker ziemlich gleichlautend war. Jener, ohne sich bange werden zu lassen – er hatte bei seinem Marktschreiergewerbe seine Dreistigkeit vermehrt und eine gewisse Beredsamkeit sich eigen gemacht –, führte seine Verteidigung folgendermaßen:

Glorwürdigster Nachfolger des Propheten!

Ich liebe, nach Prinzipien zu verfahren. Der einzig richtige Maßstab der Güte unsrer Handlungen ist bekanntermaßen ihre Nützlichkeit. Je ausgebreiteter und je wichtigere Vorteile eine Handlung stiftet, desto besser ist sie. Es gibt zwar noch einige finstere Köpfe, die sich etwas erkünsteln, was sie, glaub ich, Recht nennen: ein Hirngespinnst, das sich im Leben nicht realisieren läßt; denn kann man nicht bei aller Rechtschaffenheit verhungern? Doch fern sei es, daß dergleichen alt-

fränkische Ideen die aufgeklärten Zeiten von Eurer Majestät glorwürdigen Regierung entweihen sollten! – Wenn ich mithin beweise, daß mein Verfahren den ausgebreitetsten Nutzen stiftet, so beweise ich dadurch ohne Zweifel, daß es lobenswürdig ist; und dies ist so leicht zu erweisen. Daß meine Handlung von den vorteilhaftesten Folgen für das Publikum sei, sollte man das erst zeigen müssen? Ich verkaufe das Arkanum weit wohlfeiler als der Kläger; der gemeinste Mann wird also dadurch in den Stand gesetzt, es sich anzuschaffen, was er bei dem hohen Preise des Alleinhändlers nicht kann; ich nötige es dem unaufgeklärten Haufen durch meine Betriebsamkeit und durch alle Künste der Beredsamkeit auf und brenne so von Eifer für das Beste anderer, daß ich sie fast zwingen, sich durch diese heilsame Arznei gesund zu machen. Welch' ein Verdienst um die leidende Menschheit! Könnte ich doch Eurer Majestät das Ächzen der Leidenden, das Röcheln der Sterbenden recht lebhaft malen, die durch die von mir gekaufte Arznei gerettet worden sind! Wie vielen Kindern habe ich ihre Väter, die bereits in den Händen des Todes waren, wieder zurückgegeben! ihnen die Möglichkeit, zu guten Staatsbürgern gebildet zu werden und einst wieder ihre Kinder und vermittelst dieser ihre ganze Nachkommenschaft zu guten Staatsbürgern zu bilden, zurückgegeben! Man berechne die Arbeiten, welche jeder, dem durch diese wunderthätige Arznei einige Jahre zu seinem Leben hinzugesetzt werden, in diesen Jahren noch zur Kultur des Landes verrichten kann; die noch größere Kultur desselben, die hierdurch wieder möglich wird, und so in's Unendliche fort; berechne die Menge der Kinder, die er in diesen Jahren noch zeugen kann, und die Kinder dieser Kinder: und ziehe das Resultat der vergrößerten Volksmenge und Kultur, die dadurch erfolgt und welche schlechterdings nicht möglich war, wenn ich nicht dem Kläger seine wohlthätigen Tropfen raubte.

Es sagen zwar freilich verleumdende Zungen, daß das Arkanum gemeinhin ein wenig verdorben bei mir gekauft worden; und wenn ich ihnen auch – ich liebe die Wahrheit – sollte zugestehen müssen, daß an der Sache etwas sei: so ist das wahrlich nicht meine Schuld. Ich würde lieber, wenn ich könnte, ihm noch größere Kraft geben, damit man es allein bei mir kaufe, und mein Kläger alle seine Kunden verlöre; und das bloß aus Liebe zum allgemeinen Besten. Aber wie sollte es mir bei der beständigen Flucht, auf der ich vor meinem Gegner sein muß, und bei der Beschimpfung, die er meiner Hantierung antut und die mich nötigt, die lockersten Gesellen anzunehmen, möglich sein, es mit der gehörigen Sorgfalt aufzubewahren? Wenn nur einmal meinem

Gewerbe völlige Ehre und Sicherheit zugesprochen sein wird, wie ich um der großen Nützlichkeit desselben hoffe, so werde ich dadurch zugleich instandgesetzt werden, auf die Konservation desselben mehr Sorgfalt zu wenden.

Ich werde anklagt, dem Verfertiger des Arkanums und dadurch mittelbar dem Publikum zu schaden, weil Kläger, wenn ich in die Länge fortfahre, ihm seine Tropfen wegzunehmen, notwendig verarmen und außerstand gesetzt werden müsse, den Chemiker weiter zu bezahlen, weshalb denn dieser notwendig die Arbeit werde einstellen müssen. – Allein, da kennt man den Mann nicht. Er wird sie darum nicht einstellen; denn es ist einmal seine Liebhaberei, und er arbeitet ja so nur um der Ehre willen. Im Gegenteil, je mehr ich seinem Unterhändler wegnehme und je weniger dieser ihm für die Arznei wird bezahlen können, desto mehr wird er arbeiten müssen, um kümmerlich zu leben: desto mehr wird folglich diese heilsame Arznei vervielfältigt werden. Und wird nicht sein Ruhm durch mich in die entferntesten Dörfer verbreitet? Posaune ich ihn nicht, mit lauter Stimme, an jedem Jahrmarkt aus meiner Bude? Steht nicht sein Namen auf allen meinen Büchsen und Gläsern mit großen Buchstaben, in Golde? Ist ihm das nicht Ehre genug? Braucht er dazu noch Brot? Er mag von der Ehre leben!

Endlich soll ich Klägern Nachteil verursachen. – Aber ich muß gestehen, daß hier mich mein kaltes Blut verläßt. Ich muß Ihnen sagen, mein Herr, daß Sie sich der Unbilligkeit dieser Anklage schämen sollten. Haben Sie nicht schon genug durch Ihren Alleinhandel gewonnen? Ach! dürfte ich doch den Verlust, den Sie zu haben vorgeben, mit Ihnen teilen! Warum wollen Sie mir denn nicht erlauben, Ihnen zu stehlen, was ich fortbringen kann? Warum wollen Sie mir denn nicht erlauben, eine kleine Nachlese zu halten? Gibt es nicht noch jetzt, seitdem ich diese reichlich halte, Leute genug, die entweder um der vermeinten größeren Güte Ihrer Arznei willen, die doch wenig betragen kann, oder aus einem alfränkischen Vorurteil an rechtmäßigem Besitze, und vermeinter Teilnahme an der Dieberei anderer, lieber ihre teure Ware kaufen, als meine wohlfeile; – als ob ich nicht auch, wenn man denn einmal von Rechtmäßigkeit reden will, dadurch das rechtmäßige Eigentum Ihrer Ware erhalte, daß ich mir die Mühe gebe, sie zu stehlen?

Vielmehr habe ich, wenn Sie halt darüber nachdenken wollen, eben um Sie selbst das größte Verdienst. Sie kennen noch Ihren Chemiker nicht. Schon längst dachte er, voll Neid über den Gewinn, den Sie

durch sein Arkanum machen, darauf, sich des Handels mit demselben selbst zu bemächtigen. Er hat zwar seine Zeit weit nötiger zur Verfertigung desselben; er versteht zwar nichts vom Arzneihandel; er ist zwar bei einigen Versuchen im Kleinen schon sehr übel angekommen: aber dennoch – glauben Sie mir's auf mein Wort – er hätte Sie des Handels beraubt. Nur, schlau wie er ist, merkte er meinen Anschlag auf Ihren Warenkasten, und wollte lieber Sie, als sich selbst, bestehlen lassen. Wenn Sie also überhaupt noch in einigem Besitze des Handels sind, so haben Sie es mir zu verdanken.

Dies sind die beträchtlichen Dienste, gloriwürdigster Nachfolger des Propheten, die ich dem gläubigen Volke, die ich dem nützlichen Verfertiger des Extraktes, die ich dem Kläger selbst leiste. Und ich nun, was habe ich dafür? Wenn man den geringen Preis, um den ich das Arkanum verkaufe, gegen die Kosten, die ich auf desselben Konserveration doch wende, die Reisen, die ich mache, berechnen will, so wird man finden, daß mir die Mühe, sie zu stehlen, sehr gering bezahlt wird und daß ich die Verleumdungen meines Gegners, die Schurken und Diebe, die er gegen mich ausstößt, fast ganz umsonst hinnehmen, oder nur sehr niedrig in Anschlag bringen muß. Durch diese Verunglimpfungen wird mir nun mein ehrlicher Namen, auf welchen die Menschen einen so großen Wert setzen sollen, jämmerlich abgeschnitten, so daß rechtliche Leute schon anfangen, sich sehr zu bedenken, ob sie mir abkaufen wollen. Ich bin also ein Märtyrer für das Beste der Welt; und wenn eine Handlung dadurch gewinnt, daß man recht viel bei ihr aufopfert, so ist die meiste eine der verdienstlichsten. Dies Verdienst möchte ich mir nun gern nicht rauben lassen, wenn nicht durch die Ehrlosigkeit, die dadurch auf mein Gewerbe fällt, der Fortgang desselben gehindert und dem allgemeinen Besten Abbruch getan würde. Ich bitte demnach Eure Majestät anzubefehlen, daß hinfür jeder mein Gewerbe für ein ehrliches halte, bei namhafter Strafe; und daß Kläger gehalten sei, mir nicht nur Abbitte und Ehrenerklärung zu tun und öffentlichen Dank für den geleisteten Dienst abzustatten, sondern auch inskünftig sich von mir bestehlen zu lassen, so viel ich will.

So redete der Marktschreier. Wie würde Herr Reimarus, wie würde jeder Gerechtigkeitsliebende hierbei geurteilt haben? – Eben so urteilte der Kalif. Er ließ den nützlichen Mann aufhängen.

Bemerkungen zur Geschichte des österreichischen Urheberrechts

Von Prof. Dr. HERBERT HOFMEISTER, Wien

Die folgende Skizze der wichtigsten Abschnitte der älteren österreichischen Urheberrechtsgeschichte (bis zum Gesetz von 1936)¹ beginnt in jenem Zeitalter der österreichischen Rechtsgeschichte, das für die allgemeine Rechtsentwicklung eines der fruchtbarsten, für das Urheberrecht hingegen eines der düstersten war: Mit dem Zeitalter Maria Theresias und Josephs II. nämlich, in dem die gesamte Kultur- und Rechtsentwicklung von dem Lichte der *Aufklärung* erfüllt war, Wien aber gleichzeitig den ärgsten *Nachdrucker* ganz Europas beherbergte.

I. Die Rolle des Nachdrucks im österreichischen aufgeklärten Absolutismus

1. Bekanntlich erlebte der *Nachdruck* zu jener Zeit in ganz Europa seine *größte Ausbreitung*²; auch in Wien gab es zahlreiche Nachdrucker. Sie alle aber wurden von jener Persönlichkeit in den Schatten gestellt, die es verstand, die optimalen Rahmenbedingungen, die der aufgeklärte Absolutismus gerade in Österreich für das Nachdruckwesen schuf, am besten zu nutzen: *Johann Thomas von Trattner*³, auf dessen Leben und Werk im folgenden etwas näher eingegangen werden soll, da sich in Trattners Karriere der dem Urheberrecht ungünstige Zeitgeist in besonders charakteristischer Weise niederschlug.

Den Grundstein zu Trattners Karriere legten einerseits die niederösterreichischen Landstände, andererseits die damals noch geistliche Wiener Universität. 1749, also im Jahr des entscheidenden Durchbruchs der Haugwitzschen Reformen, wurde Trattner an der Universität als Universitätsbuchdrucker immatrikuliert, ein Jahr später er-

¹ Allgemeine Übersichten bei *M. Rimelen*, Urheberrecht und Urhebervertragsrecht, 1958, 4ff.; *L. Gieseke*, Die geschichtliche Entwicklung des deutschen Urheberrechts, 1957, 105 ff., 120 ff.; zuletzt bei *B. Dölemeyer*, Urheber- und Verlagsrecht, Kapitel Österreich, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte III/3, 1986, 4037 ff.

² *R. Wittmann*, Buchmarkt und Lektüre im 18. und 19. Jh., 1982, 74 ff., gibt als Blütezeit des Nachdrucks die Jahre 1765–1785 an.

³ *U. Giese*, J. Th. Edler v. Trattner. In: Archiv für Geschichte des Buchwesens III (1961), 1013 ff.; *H. Cloerer*, J. Th. Trattner, 1952.